



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 26.02.2024, Zl.: 37/5.1-2024, über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Weiden am See wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden folgende Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackung, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.
- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf Haushaltsmengen beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.). Bei Anlieferungen von Mengen die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Keller- od. Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt bzw. Bauschutt) werden dem Bürger die Kosten vom Betreiber der Abfallsammelstelle gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB direkt verrechnet.
- (4) Für die Abfallfraktionen Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas und Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Bürger gemäß den jeweils gültigen Preislisten des UDB.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- und Betriebseinheiten, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Die Anzahl der Wohn- und Betriebseinheiten ergibt sich aus dem Bauakt, dem Meldewesen, den Mitteilungen aus dem Gewerbeverzeichnis oder sonst der Gemeinde bekannten Umstände, die auf mehrere Wohn- oder Betriebseinheiten zurückzuführen lässt.
- (3) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 28,00 Euro pro vorhandener Wohn- bzw. Betriebseinheit festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgaben ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Wohn- bzw. Betriebseinheiten nach §3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Heinrich Hareter



Angeschlagen am: 27.02.2024
Abgenommen am: 13.03.2024

Durch: Kummer 